An die
Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3964
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

13. November 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01 421-2-138/18		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, vom 1. Dezember 2016
hier: Änderungsvereinbarung zu Artikel 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016

Anlage: Änderungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident, Lieber Hendrik Henry,

anbei übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Art 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Abschnitt II Nummer 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 (GVBl. S. 23, BS 100-1-1) eine Information über die beabsichtigte Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, mit der Bitte um Überweisung an den Sozialpolitischen Ausschuss.

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahr-nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Zur Umsetzung der hierfür gemeinsam entwickelten Stiftung Anerkennung und Hilfe haben die Vereinbarungspartner am 1. Dezember 2016 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, abgeschlossen.

Die Stiftung ist als befristetes Hilfesystem angelegt und soll eine fünfjährige Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 haben. Nach der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 können sich die Betroffenen bis 31. Dezember 2019 bei den regionalen Anlaufstellen melden. Da bundesweit, auch in Rheinland-Pfalz, die bisherigen Antragstellungen deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, spricht sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz für eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2020 aus. Hierzu bedarf es einer Änderungsvereinbarung zu Artikel 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016.

Bis zum Ende der ersten Hälfte des Anmeldezeitraums (30. Juni 2018) haben sich insgesamt 7.405 Betroffene beziehungsweise deren Vertretungen an die Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung gewandt. Nach einer wissenschaftlichen Ausarbeitung, die im Vorfeld der Errichtung der Stiftung von der Bund-Länder-Kirchen-Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben wurde, gibt es bundesweit geschätzt ca. 97.100 Betroffene.

Die Arbeitsgruppe hat angenommen, dass sich davon voraussichtlich 25 Prozent, das heißt rund 25.000 Betroffene, melden werden und die Stiftung entsprechend finanziell ausgestattet. Die tatsächliche Zahl der Anmeldungen liegt bisher um einiges unter den Schätzungen.

Gründe für die niedrige Anmeldezahl könnten unter anderem sein, dass die betroffene Personengruppe der Menschen mit Behinderungen mehr Zeit bei der Anmeldung beziehungsweise bei der Entscheidung über eine Anmeldung benötigt. Ferner ist die Zielgruppe der Betroffenen - insbesondere Betroffene mit psychischen Beeinträchtigungen - teilweise nur schwer erreichbar. Im Rahmen einer noch intensiveren Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung sollen die Anstrengungen verstärkt werden, Betroffene zu erreichen. Diese Maßnahmen greifen aber frühestens im ersten Halbjahr 2019, so dass der Anmeldezeitraum von dem dann verbleibenden halben Jahr zu kurz bemessen sein könnte.

Im Übrigen haben die meisten Anlauf- und Beratungsstellen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Beratungen der Betroffenen erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2017 aufgenommen. Da der Bekanntheitsgrad der Stiftung auch mit der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen vor Ort steigt, ist die spätere Arbeitsaufnahme auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ein weiterer Grund dafür, bei der Anmeldefrist nachzusteuern.

Aufgrund der bisherigen geringen Anmeldezahl ist von verschiedenen Seiten, auch vom überregionalen Fachbeirat der Stiftung und von den Anlauf- und Beratungsstellen, die Forderung zur Verlängerung des Anmeldezeitraumes von drei auf vier Jahre (bis zum 31. Dezember 2020) an den Lenkungsausschuss herangetragen worden. Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der Stiftung (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) können die Errichter Bund, Länder und Kirchen diese Entscheidung nur einvernehmlich vornehmen. Diese Feststellungen decken sich mit der Einschätzung beziehungsweise Entwicklung in Rheinland-Pfalz.

Die Verlängerung des Anmeldezeitraumes um ein Jahr könnte dazu beitragen, die Anzahl von Betroffenen, die finanzielle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten, ohne Überschreitung des dafür vorgesehenen Stiftungsbudgets an diejenige Zahl von Leistungsempfängern anzunähern, die der Errichtung der Stiftung zugrunde gelegt worden war. Dies ist anzustreben, um die Ziele der Stiftung - Anerkennung und Hilfe für Betroffene - zu erreichen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass vor dem Hintergrund der auf fünf Jahre begrenzten Laufzeit der Stiftung, der nicht verändert werden soll, alle Anmeldungen, die bis zum Ende der Anmeldefrist noch nicht bearbeitet sind, innerhalb eines Jahres erledigt werden müssen. Diesem Aspekt könnte mit einer klaren Fristenregelung und einer bedarfsangemessenen Personalausstattung der Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle im Rahmen des dafür vorgesehenen Stiftungsbudgets im letzten Stiftungsjahr begegnet werden.

Sowohl die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen als auch die Ausgaben für die Geschäftsstelle sind in den ersten eineinhalb Stiftungsjahren weit hinter der ursprünglichen Schätzung geblieben.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Errichter hat die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen (Personalkosten, Sachkosten, Ausstattungskosten, Kosten für Assistenzbedarf und Reisekosten für aufsuchende Beratung) für das erste Jahr 2017 auf insgesamt 5.192.448 Euro geschätzt. Davon sollten schätzungsweise 4.335.408 Euro für Personalkosten anfallen. Grundlage der Schätzung war die Annahme, dass je Betroffener/Betroffenem ein Bearbeitungsaufwand von zwanzig Stunden entsteht.

Tatsächlich haben die Länder für ihre Anlauf- und Beratungsstellen im Jahr 2017 lediglich insgesamt 2.147.754 Euro, das heißt, rund 41 Prozent der geschätzten Kosten, abgerechnet.

Hierin enthalten sind Personalkosten in Höhe von 1.803.086 Euro (rund 42 Prozent der veranschlagten Personalkosten). Demnach steht den Ländern für die Kosten ihrer Anlauf- und Beratungsstellen aus dem Jahr 2017 ein Restbetrag in Höhe von 3.044.695 Euro zur Verfügung.

Die Kosten der Geschäftsstelle (Personalkosten, Sachkosten, Ausstattungskosten, IT-Kosten und Kosten für die Info-Hotline) wurden für das Jahr 2017 auf insgesamt 1.249.343 Euro und für das Jahr 2018 auf insgesamt 2.686.277 Euro geschätzt. Tatsächlich sind der Geschäftsstelle im Jahr 2017 Kosten in Höhe von 850.303 Euro (rund 68 Prozent) entstanden. Für die erste Jahreshälfte 2018 liegen die Kosten sogar nur bei 332.220 Euro (rund 12 Prozent). Derzeit sind zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle vorgesehen, davon eine Mitarbeiterin in Teilzeit zu 90 Prozent. Eine erforderliche Aufstockung der Mitarbeiterzahl je nach Anmeldevolumen ist daher ohne weiteres möglich. Die bisher nicht ausgegebenen und im Finanzvolumen der Stiftung vorgesehenen Gelder für den Bedarf der Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle können in die Folgejahre bis zum Stiftungsende übertragen werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Schätzung der Gesamtkosten sowohl die Kosten für die Geschäftsstelle als auch die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen ohne Berücksichtigung des Anmeldezeitraums gleichmäßig über die Laufzeitdauer der Stiftung verteilt wurden. Da bei der Schätzung zudem eine Lohnsteigerung in Höhe von 5 Prozent pro Jahr angenommen wurde sowie ein Aufschlag von 10 Prozent Berücksichtigung fand, sieht die Kostenschätzung auch im vierten und fünften Jahr der Laufzeit der Stiftung steigende Ausgaben für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle vor.

Es ist somit davon auszugehen, dass die zusätzlichen Kosten, die bei den Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle durch die Verlängerung des Anmeldezeitraums bis zum 31. Dezember 2020 in den Jahren 2020 und 2021 entstehen werden, aus den für diese Jahre veranschlagten Budgets gedeckt werden können. Das für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen und der Geschäftsstelle geschätzte Budget ist daher bei einer Verlängerung der Anmeldefrist angemessen und ausreichend.

Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke haben die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro ausgestattet. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

Eine Aufstockung der Stiftungsmittel ist nicht vorgesehen.

Die Änderungsvereinbarung wurde mit der Finanzministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz abgestimmt.

Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz haben das Einvernehmen zur Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 erteilt.

Der Ministerrat hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, zugestimmt und die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung ermächtigt.

Die Unterzeichnung soll im Rahmen der nächsten Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 5./6. Dezember 2018 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Änderungsvereinbarung

zur

Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch

den Bundesminister für Arbeit und Soziales,

und

die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales,
Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Hessen, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,
Saarland, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration,
Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

sowie **die Freistaaten**

Bayern, vertreten durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz und
Thüringen, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und **die Freien Hansestädte**

Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband /
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche
Ordensobernkonferenz

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner" genannt –

ändern die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben wie folgt:

Artikel 9 Absatz 2 lautet nunmehr:

„Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von vier Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2020, schriftlich anmelden."

Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unberührt.

Berlin, den 28. November 2018

.....

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Herrn Bundesminister Hubertus Heil

Münster, den ... Dezember 2018

.....

Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Minister Manfred Lucha

.....

Berlin, vertreten durch Frau Senatorin Elke Breitenbach

.....

Brandenburg, vertreten durch Frau Ministerin Susanna Karawanskij

.....

Hessen, vertreten durch ...

.....

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Ministerin Stefanie Drese

.....

Niedersachsen, vertreten durch Frau Ministerin Dr. Carola Reimann

.....

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann

.....

Rheinland-Pfalz, vertreten durch Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

.....

Saarland, vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann

.....

Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

.....

Schleswig-Holstein, vertreten durch Herrn Minister Dr. Heinrich Garg

.....

Freistaat Bayern, vertreten durch ...

.....

Freistaat Sachsen, vertreten durch Frau Staatsministerin Barbara Klepsch

.....

Freistaat Thüringen, vertreten durch Frau Ministerin Heike Werner

.....

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Frau Senatorin Anja Stahmann

.....

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

....., den .....

Ort Datum

.....

Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch Frau Präses Annette Kurschus,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

....., den .....

Ort Datum

.....

(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch Herrn Reinhard Kardinal Marx,

vertretend zugleich den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz